



Vergabeordnung

Für das Verfahren bei Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen – einschließlich Bauleistungen und freiberuflicher Leistungen – für die Stadt Wiehl

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vergabeordnung regelt in Verbindung mit der Vergabedienstanweisung das Verfahren für die Vergabe und die Ausführung von Lieferungen, Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen.

(2) Sie ist von allen Einrichtungen der Stadt Wiehl (Fachbereiche, Schulen, Bücherei, Eigenbetriebe usw.) anzuwenden.

Allen Dienstkräften, die mit der Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen befasst werden, wird zur Pflicht gemacht, die Vergabeordnung und die Vergabedienstanweisung zu beachten.

(3) Diese Vergabeordnung gilt ergänzend zu den nachstehend aufgeführten Grundlagen in Absatz 5 für alle Vergaben, die im gesamten Geschäftsbereich der Stadt Wiehl vorgenommen werden in Verbindung mit der Vergabedienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Diese sind unbedingt zu beachten um etwaige Rückforderungen der Zuschussgeber zu vermeiden.

(5) Für die Vergaben sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW),
- Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG),
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
 - Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in NRW KVHB NW) oder das Vergabehandbuch des Bundes.
- (6) Aufträge dürfen nur ausgeschrieben und vergeben werden, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Deshalb hat der Fachbereich vor der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die notwendigen Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 2 Vergabearten

- (1) Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine beschränkte oder freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 25 Absatz 1 GemHVO). Auf die aktuelle Vergabedienstanweisung wird verwiesen.

§ 3 Zentrale Vergabestelle

- (1) Zur Vereinheitlichung des Vergabewesens und um eine strikte Trennung der formellen Durchführung der Vergabeverfahren von der Auftragserteilung herbeizuführen ist eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet worden.
- (2) Durch die Zentrale Vergabestelle wird der Korruption vorgebeugt und eine höhere Transparenz in den Vergabeverfahren gewährleistet.
- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Vergabedienstanweisung geregelt.

§ 4 Entscheidung über die Vergabe

- (1) Über die Erteilung der Aufträge bzw. des Zuschlages entscheidet
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis 100.000 Euro netto | der Bürgermeister |
| ab 100.000 Euro netto | der Vergabeausschuss |

§ 5 Rechtscharakter

- (1) Die vorliegende Vergabeordnung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Sie begründet keinerlei Recht oder Pflichten für den Auftragnehmer.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit Wirkung vom 10.09.2014 in Kraft.